1984
2021
MALTRY
ANWALTSKANZLEI
ERB- UND FAMILIENRECHT
NEWSLETTER

AUSGABE 1/2021

Liebe Mandantinnen, liebe Mandanten,

hoffentlich sind Sie alle wohlauf und haben die Pandemie bisher gut überstanden. Unser gesamtes Team ist nun das erste Mal geimpft und wir hoffen, dass die Gesamtsituation nicht nur für uns, sondern für alle leichter wird.
Zum weiteren Schutz vor Corona halten wir an den Hygienemaßnahmen mit den aufgestellten Trennscheiben, Masken und Desinfektionen fest. So können wir auch Besprechungen durchführen. Gerichtstermine finden in eingeschränktem Maße unter strengen Hygienevorschriften statt. Vermehrt haben wir auch Gerichtsverhandlungen per Video durchgeführt, was wir als eine positive Entwicklung ansehen, da damit unnötige Anfahrts- und Wartezeiten vermieden werden können. Und die Umwelt wird dabei auch geschont. Wir selbst sehen auch den großen Vorteil für Sie und für uns, Termine online durchführen zu können.

Dott. Martin Hartner ist als europäischer Rechtsanwalt bei der Kammer München aufgenommen. Er betreibt seine Kanzlei als Filiale noch in Rom, ist aber nun überwiegend bei uns in München in der Kanzlei. Er hat eine 20-jährige Erfahrung auf dem Gebiet des deutsch-italienischen Rechtsverkehrs und regelt mit fachlicher Kompetenz Vermögens- und Unternehmensnachfolge für mittlere oder kleine Familienunternehmen gerade auch mit Bezug zu Italien. Wir freuen uns über diesen Schritt besonders. Er

besucht Testamentsvollstrecker- u. Fachanwaltslehrgänge, so dass unser Team erfolgreich ergänzt wird.

Ihre
Renate Maltry
Rechtsanwältin

Familiengesellschaft – Familienpool:

Haben Sie schon darüber nachgedacht mit Ihrer Familie eine Gesellschaft zu gründen? Was vielleicht abwegig klingt, kann ein spannendes Projekt werden.

Gerade in Zeiten hoher Immobilienpreise und zu erwartender Erhöhungen der Erbschaftssteuer sollten legale Möglichkeiten genutzt werden, unproblematisch Vermögen steueroptimiert an die nächste Generation zu übertragen.

Wenn es schwierig ist, die vorhandenen Vermögenswerte aufzuteilen, wenn z.B. unterschiedliche Immobilienobjekte vorhanden sind oder eine werthaltige Immobilie und mehrere Kinder erben sollen, bietet es sich an, rechtzeitig eine Familiengesellschaft zu gründen. Grund ist oft auch, eine Erbengemeinschaft zu vermeiden. Erbengemeinschaften bieten viel Konfliktpotenzial und führen häufig zu Streitigkeiten. Sie sind auf Auseinandersetzung gerichtet und schwierig in der Verwaltung.

In einer Familiengesellschaft können dagegen klare Regeln aufgestellt werden, so dass Streit vermieden wird.
Vorteil einer Familiengesellschaft ist, dass Eltern weiterhin die volle Kontrolle über wichtige Eckpunkte haben wie z.B. die Geschäftsführung, die Stimmenanteile oder die Gewinnbeteiligung. Hier können individuelle Regelungen gefunden werden. Letztendlich können sich die Senioren bis zuletzt ein sogenanntes Vetorecht einräumen. Dies ist ein wesentlicher Vorteil zur weit verbreiteten Überlassung von Immobilien unter Nießbrauchvorbehalt.

Die Immobilie, bzw. mehrere Immobilien können auf die Gesellschaft mit einem Einbringungsvertrag, der notariell zu beurkunden ist, übertragen werden. Im Grundbuch selbst wird die Gesellschaft als Eigentümer eingetragen.

Die Anteile an der Gesellschaft werden dann steueroptimiert verteilt. Sollen später weitere Schenkungssteuerfreibeträge ausgenutzt werden, müssen die Anteile nur mit einem Abtretungsvertrag auf die Kinder oder auch Enkelkindern übertragen werden. Hierfür ist eine notarielle Beurkundung nicht mehr erforderlich.

Somit können generationenübergreifenden steueroptimierte Regelungen getroffen werden.

Auch besteht durch individuelle Regelung der Gewinnausschüttung eine sehr gute Möglichkeit, die steuerliche Situation der einzelnen Mitglieder optimal auszunutzen.

Im Vorfeld gilt es zu klären, ob die Vermögensstruktur sowie die Anforderungen der Familie für die Gründung einer Familiengesellschaft geeignet sind. Dabei sind die Immobilien schenkungs- bzw. erbschaftssteuerlich zu bewerten, was von Steuerexperten, mit denen wir kooperieren, durchgeführt wird.

Entscheidend ist danach die jeweils passende Rechtsform zu finden. Dabei wird am häufigsten eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts GbR oder eine Kommanditgesellschaft KG gegründet. Sind minderjährige Kinder beteiligt, so ist die Genehmigung des Familiengerichts einzuholen und eine Ergänzungspflegschaft erforderlich. Hier arbeiten wir mit erfahrenen Kollegen und Kolleginnen zusammen, so dass unproblematisch Genehmigungen erfolgen können.

Wichtig ist, eine individuelle Lösung zu finden und vertragliche Regelungen Ihren Wünschen und Zielen anzupassen.

Manche Familien nutzen diese Chance auch, sich eine so genannte Familiencharta zu geben, um Werte der Familie festzulegen und Regeln des fairen Miteinander aufzustellen.

Dies ist eine gute Gelegenheit, Zukunft positiv für die Familie zu gestalten.

Renate Maltry
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht
Fachanwältin für Familienrecht, Zertifizierte
Unternehmensnachfolgeberaterin (ZentUma)
Zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT)

MALTRY
ANWALTSKANZLEI
ERB- UND FAMILIENRECHT

Das gemeinsame Testament und seine Tücken.

Gem. dem Allensbach Institut schreiben derzeit 36 % der potentiellen Erblasser ein Testament. Bei Personen über 56 Jahren sind das schon 56 %. Das gemeinsame Testament erfreut sich dabei immer größerer Beliebtheit, Grundsätzlich kann ein gemeinsames Testament nur von Ehepaaren errichtet werden. Die Form kann dabei entweder notariell erfolgen oder handschriftlich. Damit ein handschriftliches Testament wirksam ist, muss es von einem Ehegatten vollständig handschriftlich geschrieben sein und der andere Ehegatte muss es unterschreiben.
Das gemeinsame Testament ist sehr komplex und hat viele Tücken.

Gerade die richtige Formulierung des gemeinsamen Testamentes bereitet immer wieder Schwierigkeiten und führt zu gerichtlichen Auseinandersetzungen.

So hat das Oberlandesgericht München mit Beschluss vom 12.11.2019, Az. 31 Wx 183/19, entschieden, dass trotz gemeinschaftlichen Testaments nach dem erstverstorbenen Ehegatten gesetzliche Erbfolge gilt, wenn nicht auch der erste Erbfall geregelt wird.

Die Ehegatten wollten sich gegenseitig zu Erben einsetzen und danach die gemeinsamen Kinder.

So hatten sie im Testament geregelt: **„nach unserem Tod sollen unsere Kinder erben"**

Diese Formulierung, so das OLG München, deutet jedoch nicht in ausreichendem Maß darauf hin, dass sich die Ehegatten zunächst gegenseitig als Erben einsetzen wollten und die Kinder erst nach dem Ableben des länger lebenden Ehegatten erben sollten.

Folge war, dass nach dem Tod des Erstversterbenden die gesetzliche Erbfolge eintrat. Der überlebende Ehegatte war somit mit den Kindern in einer Erbengemeinschaft.

Diese verlangt in der Regel eine gemeinschaftliche Verwaltung und ist auf Auseinandersetzung gerichtet. Die Verwaltung in einer Gesamthandsgemeinschaft ist in der Regel sehr streitbar und schwierig und die Auseinandersetzung ist komplex. Da der überlebende Ehegatte keine Mehrheit in der Erbengemeinschaft hat, fühlt er sich in der Verwaltung des Vermögens oft eingeschränkt, manchmal auch bevormundet.

Bei falscher Formulierung des Testaments, wie in obigem Fall, kann dann letztlich eine Erbauseinandersetzung die Folge sein, wobei der überlebende Ehegatte die finanziellen Reserven für den Lebensabend und sogar sein Heim verlieren kann. Konfliktpotential ist somit aufgrund der schwierigen Verwaltung und komplizierten Auseinandersetzung vorprogrammiert. Gerade das ist aber durch die Errichtung eines gemeinsamen Testaments nicht gewollt. Zweck ist meist die Absicherung des überlebenden Ehegatten und die spätere Erbenstellung von Kindern.

Bei der Formulierung ist deshalb größte Vorsicht geboten. Allein die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments führt somit nicht zwingend zur gegenseitigen Alleinerbeinsetzung.

Will man den überlebenden Ehegatten zum Alleinerben einsetzen, muss man dies auch benennen. Will man danach die Kinder beerben, so gibt es zwei Möglichkeiten. Man kann die Kinder zu Schlusserben einsetzen oder den Ehegatten zum Vorerben machen und danach die Kinder zu Nacherben.

Setzt man die Kinder als Schlusserben ein, so verschmelzen die beiden Vermögensmassen der Ehegatten. Der Überlebende kann über das Vermögen frei verfügen. Wird der überlebende Ehegatte hingegen als Vorerbe eingesetzt, so verschmelzen die Vermögensmassen nicht. Der Überlebende erhält das Vermögen als Sondervermögen und behält sein eigenes Vermögen. Diese Gestaltung ist zu bevorzugen, wenn Kinder aus erster Ehe vorhanden sind und diesen der Nachlass des nicht verwandten Ehegatten, wie das in Patchworkfamilien häufig der Fall ist, nicht zugute kommen soll. Diese Lösung bietet sich gleichfalls als Pflichtteilsreduzierungsmöglichkeit an. Dies gilt auch für gemeinsame Kinder, da sich der Pflichtteil im Falle des Todes des Längerlebenden nur aus seinem eigenen Vermögen errechnet.

Im Blick haben sollte man bei diesen Regelungen immer auch die Erbschaftssteuer. Schließt man die Kinder im ersten Erbfall aus, so verliert man bei falscher Gestaltung Steuervorteile durch die Geltendmachung von Freibeträgen, die sich je Kind pro Elternteil auf 400.000 € beziffern.

Will man diese nicht verlieren, so empfiehlt sich die steueroptimierte Lösung über ein sog. Supervermächtnis. Dies ist eine Kombination aus Bestimmungs- und Zweckvermächtnis, mit dem man die erbschaftssteuerlichen Freibeträge optimal ausnutzen kann. Dem zum Alleinerben eingesetzten überlebenden Ehegatten wird dabei das Recht eingeräumt, die Höhe, die Bedingung, den Leistungszeitpunkt und den oder die Bedachten aus dem Kreis der Abkömmlinge zu bestimmen. Schließlich kann er auch bestimmen, zu welchen Anteil das jeweilige Kind das Vermächtnis erhalten soll.

Wichtig ist bei dieser Testamentsgestaltung auch, dass für den überlebenden Ehegatten grundsätzlich sein eigenes Versorgunginteresse zu berücksichtigen ist und er frei in der Auszahlung des Vermächtnisses ist.

Schließlich sind auch Pflichtteilsstrafklauseln, Anfechtungsrechte und Testamentsvollstreckung für minderjährige Kinder oder Enkelkinder Problembereiche des gemeinsamen Testaments.

Es empfiehlt sich, um den Erben Ärger und Kosten zu ersparen und Rechtsstreit zu vermeiden, Rechtsrat einzuholen. Ziel sollte sein, dass klare testamentarische Anordnungen getroffen werden, die letztendlich dazu führen, dass der tatsächliche Wille der Ehegatten auch umgesetzt wird.

Dott. Martin Hartner,
Avocato, Kassationsanwalt,
Mitglied Rechtsanwaltskammer München
Erbrecht und Unternehmensrecht

Testamentsvollstreckung – des einen Freud, des anderen Leid

Was steckt dahinter, fragen sich sowohl Testierende, wenn sie ein Testament verfassen wollen oder aber auch Erben, wenn sie erfahren, dass der Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung eine Testamentsvollstreckung angeordnet hat. Viele haben den Begriff zwar schon einmal gehört. Aber was bedeutet das wirklich und welche Vor- und Nachteile sind damit verbunden?

Ist eine Testamentsvollstreckung angeordnet worden, sprechen Juristen von einer „erbrechtlichen Verfügungsbeschränkung". Der Erbe kann deshalb mit dem Nachlass nicht nach eigenem

Gutdünken verfahren. Daher wird eine angeordnete Testamentsvollstreckung auch im Erbschein und im Grundbuch eingetragen.

Testamentsvollstrecker ist i. d. R. eine vom Erblasser bestimmte Person, die die Aufgabe hat, im Sinne des Erblassers zu handeln und dafür Sorge zu tragen, dass dessen letzter Wille befolgt wird.

Im konkreten Einzelfall hängt der Umfang seiner Tätigkeit von den Wünschen des Testierenden ab. Wer in seinem Testament eine Testamentsvollstreckung anordnet, hat i. d. R. Gründe dafür und möchte, dass der Nachlass einvernehmlich verteilt, der Familienfrieden gewahrt, der unerwünschte Zugriff auf den Nachlass vermieden oder der Nachlass auf Dauer erhalten wird, um so z.B. bestimmte Erben zu schützen. Die Anordnung kann den gesamten Nachlass umfassen, aber auch nur einzelne testamentarische Regelungen betreffen, sei es auf Dauer, auf bestimmte Zeit (z.B. bis ein minderjähriger Erbe das 25. Lebensjahr vollendet hat) oder aber nur, um den gesamten Nachlass abzuwickeln und entsprechend den Anordnungen im Testament auseinanderzusetzten. Nicht zuletzt kann durch die Anordnung einer Testamentsvollstreckung sichergestellt werden, dass Vermächtnisse rasch erfüllt werden und Auflagen eingehalten werden. Der Erblasser kann also über den Tod hinaus bestimmen und überwachen lassen, was ihm wichtig ist und so Streitigkeiten unter den Erben vermeiden.

Zu den Aufgaben des Testamentsvollstreckers zählt auch die Sicherung und Erhaltung des Nachlasses, Sichtung der Unterlagen des Erblassers, Erstellung eines Nachlassverzeichnisses, Begleichung von Rechnungen, Abwehr vorn Forderungen, Auflösung der Wohnung, Kündigungen von Verträgen, Erstellung der Erbschaftssteuererklärung.

Der Testamentsvollstrecker ist den Erben aber auch auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

Für das Amt des Testamentsvollstreckers eignet sich nur eine vertrauenswürdige, i. d. R. neutrale Person, die nicht Teil der Erbengemeinschaft ist. Andernfalls ist oft Streit vorprogrammiert: Die Auseinandersetzung des Nachlasses erfolgt nicht in der vom Erblasser beabsichtigten Form oder die Neutralität des Testamentsvollstreckers wird in Frage gestellt. Besonders empfehlenswert ist es, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine rechtskundige Person zu benennen, da diese nicht nur mit den bürokratischen Abläufen vertraut ist, sondern auch weiß, welche Aufgaben zu erfüllen sind und wie der Wille bestmöglich umzusetzen ist. Denn das Amt erfordert neben der fachlichen Kompetenz ein hohes Maß an Sorgfalt, Entscheidungs-, Durchsetzungs- und Überzeugungskraft sowie Unabhängigkeit. Ein juristischer Laie ist oftmals mit der Aufgabe überfordert und wird von den Erben angegriffen. Zwar kann sich der Testamentsvollstrecker anwaltlichen Rates bedienen, aber er haftet für sein Handeln, auch wenn er nicht rechtskundig ist.

Der Testamentsvollstrecker erhält eine ordnungsgemäße Vergütung von den Erben aus dem Nachlass. Sofern der Erblasser im Testament den Maßstab der Vergütung nicht näher bestimmt hat, so wird in der Praxis i. d. R. auf die vom Deutschen Notarverein entwickelte Neue Rheinische bzw. die Möhring´sche Tabelle zurückgegriffen. Zwar mag die Erben dessen Vergütungsanspruch nicht erfreuen, da hiermit der Nachlass belastet wird, aber ihnen wird durch den Testamentsvollstrecker viel Arbeit abgenommen.

Wer in seinem Testament eine Testamentsvollstreckung anordnen will, sollte sich fachkundigen Rat einholen. Auch wenn mit der Testamentsvollstreckung Kosten verbunden sind, so sollte dem Testierenden dies wert sein, damit später sein Nachlass in seinem Sinne verteilt wird.

Raphaela Hüßtege
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht

Die letzten Dinge regeln: Der Ausgleich lebzeitiger Zuwendungen bei Abkömmlingen.

Ein Dauerthema in der erbrechtlichen Beratung ist der Ausgleich von lebzeitigen Zuwendungen gegenüber Abkömmlingen untereinander.

Wir wollen den nachstehenden Fall betrachten ohne Blick auf den gesetzlichen Ausgleich bei gesetzlicher oder entsprechend gleichgestellter Situation und ohne Anwendung von Verjährungsregelungen. Im Beispielsfall hat Frau M erwachsene Kinder, 2 Töchter T1 und T2 sowie einen Sohn.

Schenkung gegenüber dem Sohn

Der Sohn erhält 01 eine Schenkung in Form einer Überweisung von 400.000 € zum Kauf eines Hauses; zeitweise erfolgen diese erheblichen Vermögensübertragungen kurzfristig ohne weitere Absprachen per schlichtem Transfer vom Bankkonto des Schenker auf das Bankkonto des Sohnes.

Jahre später als die eine Tochter T1 vor dem Erwerb einer Wohnung steht, macht sich Frau M Gedanken, welchen Betrag sie jetzt für T1 bereitstellen will. In diesem Zusammenhang lässt sie sich entsprechend beraten.

Es stellt sich die Frage, ob vor der Vermögensübertragung in 01 gegenüber dem Sohn oder

spätestens bei dieser einen Absprache welcher Art auch immer getroffen wurde.

Eine der vielen möglichen Absprachen wäre eine Anrechnungsbestimmung auf den Erbteil oder Pflichtteil. Danach hat sich der Erwerber auf seinen Erbteil/Pflichtteil nach dem Tod Schenkers den Teil anrechnen zu lassen, welchen er bereits erhalten hat.

Leider ist es nicht möglich, eine Anrechnungsbestimmung im Falle der Schenkung per Überweisung zu einem späteren Zeitpunkt einseitig - ohne ein Zutun des Beschenkten - nachzuholen.

Im Beispielsfall gehen wir von einem ursprünglichen Vermögen (Gesamt Haus und Barvermögen) in Höhe von 1,5 Mio. € aus. Nach der Überlassung in Höhe von 400.000 € in 01 beträgt es noch 1,1 Mio.

Schenkung gegenüber T1

T1 hat sich eine Wohnung ausgesucht. Im Rahmen des Schenkungsvertrages zwischen M und T1 ist die Anrechnungsbestimmung auf den Pflichtteil enthalten. Soweit gewünscht, ist auch die Vereinbarung eines notariellen Pflichtteilsverzichts möglich. In diesem Beispielsfall überlässt M der T1 den Betrag in Höhe von 400.000 €; somit verbleiben M noch 1,1 Mio - 400.000 € = 700.000 €.

Überlassung gegenüber T2

T2 möchte das Haus der M fortführen; in diesem Fall soll es einen Wert in Höhe von 400.000 € haben. Im Rahmen eines notariellen Überlassungsvertrag wird eine Anrechnungsbestimmung aufgenommen. Soweit gewünscht, ist auch hier die Vereinbarung eines notariellen Pflichtteilsverzichts möglich. Von den 700.000 € - 400.000 € verbleiben der M noch 300.000 €.

Notarieller Pflichtteilsverzicht

Um die gewünschte Wirkung der Gleichbehandlung zwischen ihren Kindern herzustellen, könnte ein notarieller Pflichtteilsverzicht zwischen M und S vereinbart werden.

Auf diese Weise ist es möglich die vergessene Anrechnungsbestimmung im Rahmen der Schenkung quasi nachzuholen.

Soweit möglich, wäre eine entsprechende testamentarische Gestaltung denkbar. Zu bedenken sind hier die Höhe des Restvermögens 300.000 € und die gesetzlich bestehenden Pflichtteilsquoten der 3 Kinder in Höhe von 1/6. Der Pflichtteil jedes Kindes beträgt im Ausgangsfall 1/6 x 1,5 Mio. € = 250.000 €, von denen lediglich der Pflichtteil der Töchter T1 und T2 nach den Anrechnungsbestimmungen erfüllt ist.

Praxistipp

Vor dem Ausführen jeder Schenkung sollten Sie zumindest privat schriftlich erklären (vom Schenker und vom Beschenkten zu unterzeichnen), ob es bei dieser Schenkung zu einer Anrechnung auf den Erbteil-/Pflichtteil kommt.

Außerdem könnten dann ja gleich mögliche Widerrufsgründe der Schenkung, wie zum Beispiel das Vorversterben des Beschenkten, mitgeklärt werden.

Andreas Völker
LL.M. Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Kontaktabbruch von Kindern versus Pflichtteil! Ist das Pflichtteilsrecht noch zeitgemäß?

Gerade in Patchworkfamilien erleben wir einen häufigen Kontaktabbruch von Kindern. Zurückzuführen ist dies auf die nach wie vor hohe Scheidungsrate. Laut Statistik waren in 2019 rund 122.000 Kinder von der Trennung der Eltern betroffen. (Statista.com 2021; Destatis.de) Der damit verbundene völlige Kontaktabbruch zu einem Elternteil erfolgt in der erbrechtlichen Praxis mehr und mehr. Oftmals sieht man sich über Jahre nicht; 20 Jahre sind keine Seltenheit.

Trend ist auch, dass die heutige junge Generation den Respekt vor dem eigenen Lebensentwurf erwartet. Früher wurde der Familienkontakt eher wegen Vernachlässigung oder Misshandlung abgebrochen. Heute ist es oft „wegen zu viel Nähe, da fehlt die Luft zum Atmen". In der sog. Peer-Group, also in der selbst gewählten Familie, im Freundeskreis, fühlen sich Kinder oft besser aufgehoben.

Der Generationenvertrag, der früher selbstverständlich war, ist vielfach passé. Selbst wenn solche Kinder über die schwere Erkrankung eines Elternteils informiert werden, nehmen sie nur selten Kontakt auf. Interessanterweise sind sie häufig die ersten, die nach dem Todesfall Ansprüche geltend machen.

Der verständliche Wunsch, der an den „Erbrechtler" herangetragen wird, ist dann, dass diese Kinder nichts von ihrem Vermögen, dem eigenen Lebenswerk erhalten sollen.

Verringert werden können gesetzliche Ansprüche durch testamentarische Regelungen.

Es können Regelungen zur Vor- und Nacherbschaft getroffen werden. Sogenannte Pflichtteilsstrafklauseln im gemeinsamen Testament können verhindern, dass im Erbfall der Pflichtteil geltend gemacht wird. Dies erweist sich jedoch angesichts der oft hohen Lebenserwartung des überlebenden Ehegatten mehr und mehr als schwaches Instrument. Dagegen kommen das Herausgabevermächtnis und das sogenannte Supervermächtnis immer häufiger zur Anwendung.

Das sog. Supervermächtnis ist eine Kombination des Zweckvermächtnisses (§ 2156 BGB) mit dem Bestimmungsvermächtnis (§§ 2151, 2153 BGB) und gibt dem zum Alleinerben eingesetzten überlebenden Ehegatten gem. § 2181 BGB das Recht, die Höhe, die Bedingungen, den Leistungszeitpunkt und den oder die Bedachten aus dem Kreis der Abkömmlinge zu bestimmen, wie und zu welchen Anteilen sie das Vermächtnis erhalten sollen.

Ungeachtet all dieser testamentarischen Regelungen kann ein Kind aber, egal wie es sich zu Eltern verhält, ob es sie pflegt oder nicht, ob es sich um sie kümmert oder nicht, gem. §2303 Abs.1 BGB stets den Pflichtteil von dem Erben verlangen.

Es fragt sich, ob das Pflichtteilsrecht noch zeitgemäß ist.

Gem. Art. 14 Abs.1 GG ist das Pflichtteilsrecht geschützt und gewährt eine institutionelle Garantie des Erbrechts i.V. m. Art. 6 GG; hier gilt es den Schutz von Familie und Ehe zu wahren. Hiernach gilt die Erbrechtsgarantie, die in der letzten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 26.11.2018, BVerfG 112,332S.348, bestätigt wurde. Dort heißt es: „Das Pflichtteilsrecht gewährleistet die verfassungsrechtlich geschützte grundsätzlich unentziehbare und bedarfsunabhängige wirtschaftliche Mindestbeteiligung der Kinder des Erblassers an dessen Nachlass."

Es wird also weder auf den Bedarf abgestellt noch darauf, wie sich ein Kind verhält. In der Entscheidung wird zudem ausgeführt, dass die strukturprägenden Merkmale der Nachlassteilhabe von Kindern Ausdruck einer Familiensolidarität sind, die in grundsätzlich unauflösbarer Weise zwischen dem Erblasser und seinen Kindern besteht und die von Art. 6 GG geschützt wird.

Außerdem, so das BVerfG ergänzend, knüpft das Pflichtteilsrecht an die familienrechtlichen Beziehungen zwischen dem Erblasser und seinen Kindern an und überträgt diese Solidarität zwischen den Generationen in den Bereich des Erbrechts.

Diese Verpflichtung zur gegenseitigen umfassenden Sorge rechtfertigt es, dem Kind mit dem Pflichtteilsrecht auch über den Tod des Erblassers hinaus eine ökonomische Basis aus dem Vermögen des verstorbenen Elternteils zu sichern.

In den vielen Fällen, in denen ein Kontaktabbruch da ist, ist es tatsächlich schwierig, hier Verständnis für die Entscheidung des Verfassungsgerichts aufzubringen.

Die Möglichkeit der Pflichtteilsentziehungsgründe gem.§ 2333 BGB hilft da nicht weiter. Diese sind auf eng begrenzte Fälle beschränkt, wenn z.B. nach dem Leben getrachtet wird, Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen begangen werden, bei böswilliger Verletzung der Unterhaltspflichten oder bei vorsätzlichen Straftaten.

Weitere, zeitgemäße, den gesellschaftlichen Gegebenheiten angepasste Pflichtteilsentziehungsgründe sollten deshalb eingeführt werden.

Vorbild kann unser Nachbarland Österreich sein, wo es die Herabsetzung des Pflichtteils bei Kontaktabbruch durch das Kind gibt.

Der Wunsch, diejenigen zu bedenken, die für den Erblasser da sind, die ihn pflegen, umsorgen und ein Näheverhältnis haben, ist beinahe die Regel. Dass dies nicht immer die Kinder sind, wird immer häufiger und ist gesellschaftliche Realität. Der ursprüngliche aus dem Jahr 1900 vorherrschende Gedanke des Pflichtteilsrechtes, nämlich die Versorgung der Kinder, ist angesichts der Tatsache, dass die 60- Jährigen von den 80 Jährigen erben, obsolet.

Zwar gibt es einen Reigen von Pflichtteilsreduzierungsmaßnahmen. Diese sind aber nicht der Königsweg. Sie bedürfen eines erheblichen Aufwandes und sind mit Kosten verbunden. Unproblematisch sind Verzichtserklärungen §2346 BGB von Kindern oder Erbverträge, § 1941,2274 ff BGB mit Kindern, wenn sie hierzu bereit sind.

Lebzeitige Zuwendungen § 2325 BGB führen zur Abschmelzung des Pflichtteilsergänzungsanspruches, wenn kein Nießbrauch oder Wohnrecht eingeräumt wird. Auch darf es sich nicht um Zuwendungen an den Ehegatten handeln, was das BVerfG zuletzt als verfassungsgemäß bestätigte. Dann wird nämlich der volle wirtschaftliche Wert hinzugerechnet.

Familienrechtliche Gestaltungen, wie der Wechsel von der Zugewinngemeinschaft in die Gütertrennung und ggf. wieder zurück, die Güterstandschaukel, führen zu Vermögensverschiebung auf einen Ehegatten und zugleich Veränderung der Erbquote.

Auch gesellschaftsrechtliche Gestaltungen, wo Nachfolgeklauseln mit einem völligen Ausschluss des Abfindungsanspruch getroffen werden, sind nach einer aktuellen Entscheidung des BGH zwar möglich, können aber wiederum als Schenkungen nach § 2325 BGB qualifiziert werden.

Adoptionen sind ebenfalls im Trend und verringern die Erbquote.

Schließlich bleibt für manche, die das Pflichtteilsrecht völlig ausschließen wollen, nur der Wegzug in ein Land, das kein Pflichtteilsrecht kennt, wie Großbritannien oder Australien. Nach Art. 21 Abs.1 EUErbVO gilt nämlich für die Anwendbarkeit des materiellen Rechts das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes.

Pflichtteilsreduzierungsmethoden bieten eine Möglichkeit, den Pflichtteil zu minimieren. Damit sind aber auch Kosten verbunden, die sich nicht jeder leisten kann.

Der Gesetzgeber müsste alles tun, hierfür Sicherheit zu schaffen.

Schließlich sollte das Pflichtteilsrecht überdacht werden und zumindest eine Pflichtteilsreduzierungsmöglichkeit bei fehlendem Kontakt und mangelnder Care -und Pflegeleistungen, so wie dies in manchen europäischen Ländern bereits praktiziert wird, eingeführt werden.

Renate Maltry

Schutzimpfung eines Kindes ja oder nein?

Beschl. v. 08.03.2021, Az. 6 UF 3/21 OLG Frankfurt

Die Entscheidung über die Durchführung von Schutzimpfungen für ein gemeinsames Kind kann bei Uneinigkeit der Eltern auf den Elternteil übertragen werden, der seine Haltung an den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) orientiert, so das OLG Frankfurt.
Die Mutter wollte das 2018 geborene Kind nach den Empfehlungen der STIKO impfen lassen, der Vater war jedoch dagegen und verlangte eine gerichtliche Prüfung der Impffähigkeit des Kindes. Die Mutter beantragte deshalb vor dem Amtsgericht, ihr die Entscheidungsbefugnis über Standardimpfungen zu übertragen. Dem gab das Amtsgericht statt. Der Vater legte hiergegen Beschwerde ein. Die Entscheidung für Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für ein Kind kann gemäß § 1628 S. 1 BGB auf einen Elternteil übertragen werden, wenn sich die Eltern bei gemeinsamer elterlicher Sorge nicht einig werden. Zu den STIKO-Empfehlungen gehören unter anderem die MMR-Impfung (Masern, Mumps, Röteln) sowie Impfungen gegen Tetanus, Diphtherie und Hepatitis B.
Das OLG wies die Beschwerde des Vaters ab. Die Entscheidungskompetenz sei dem Elternteil zu übertragen, „dessen Lösungsvorschlag dem Wohl des Kindes besser gerecht wird", so das Gericht. Bei Angelegenheiten der Gesundheitssorge sei die Entscheidung des Elternteils zu treffen, der insoweit das für das Kindeswohl bessere Konzept verfolge. Das Gericht ging davon aus, „dass eine an den Empfehlungen der STIKO orientierte Entscheidung der Kindesmutter über vorzunehmende Impfungen im Ausgangspunkt das für das Kindeswohl bessere Konzept im Sinne der Rechtsprechung darstellt". Bei der Abwägung zwischen Risiken im Fall einer Impfung und Risiken bei unterbleibender Impfung könne die Entscheidung daher auf den Elternteil übertragen werden, der den fachlichen Empfehlungen der STIKO folge. Diesen Empfehlungen komme laut OLG die Funktion eines antizipierten Sachverständigengutachtens zu. Ärzte haben nämlich selbst zu prüfen, ob ein Kind impffähig ist. Außerdem empfiehlt die STIKO eine am Kindeswohl orientierte Vorgehensweise beim Impfvorgang.

Anspruch auf Überlassung der Ehewohnung: zeitliche Grenze?

Der BGH hat mit Entscheidung vom 10.03.2021 (Az.: XII ZB 243/20) die Frage beantwortet, wie lange nach Rechtskraft der Scheidung ein Ehegatte vom anderen die Überlassung der Ehewohnung verlangen kann, wenn diese im Alleineigentum des anderen Ehegatten steht.

Hintergrund

Steht die ehemalige Ehewohnung im Alleineigentum des Ex-Mannes, so kann die Ex-Frau nur innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Scheidung von ihm die Überlassung der Wohnung verlangen. Tut sie dies nicht, muss sie gegebenenfalls ausziehen, wie ein vom Bundesgerichtshof (BGH) aktuell entschiedener Fall zeigt.

Im vorliegenden Fall bewohnten die Beteiligten während ihrer Ehe gemeinsam eine Wohnung, die im Alleineigentum des Antragstellers stand.

Seit der Trennung im Jahr 2014 und auch über die seit Dezember 2015 rechtskräftige Scheidung hinaus nutzte die Antragsgegnerin die Wohnung allein. Sie zahlt an den Antragsteller weder Miete oder Nutzungsentschädigung noch trägt sie die verbrauchsabhängigen Kosten (beispielsweise Strom, Heizung etc.). Etwaige Zahlungsaufforderungen des Antragstellers sind ebenso erfolglos geblieben, wie auch sein Herausgabeverlangen in Bezug auf die Immobilie.

Der Antragsteller hat dann beim Amtsgericht einen sogenannten Räumungs- und Herausgabeantrag gestellt. Diesem hat das Amtsgericht mit einer Räumungsfrist entsprochen. Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen diesen Beschluss hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Wie lange handelt es sich noch um eine Ehewohnung?

Der BGH hat die dagegen von der Antragsgegnerin eingelegte Rechtsbeschwerde zurückgewiesen. Zwar sei der aus dem Eigentum folgende Herausgabeanspruch eines Ehegatten auch nach Rechtskraft der Scheidung nicht durchsetzbar, solange der Anwendungsbereich des § 1568 a BGB und damit das Ehewohnungsverfahren eröffnet ist. Ob es sich (noch) um eine Ehewohnung handelt, sei dabei nach der Situation im Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung zu beurteilen, so dass der Anwendungsbereich des § 1568 a BGB immer dann eröffnet sei, wenn es sich bei den Räumen auch während des Getrenntlebens in rechtlicher Hinsicht um die Ehewohnung gehandelt habe.

Begründung oder Fortführung eines Mietverhältnisses

Diese Sperrwirkung sei im Ergebnis aber zeitlich begrenzt. Denn ein Jahr nach Rechtskraft der Ehescheidung erlöschten nicht nur die Ansprüche auf Eintritt in ein Mietverhältnis oder auf seine Begründung, sondern auch diejenigen auf Überlassung der Ehewohnung, wenn sie nicht vorher rechtshängig gemacht worden sind.

Die gesetzliche Regelung sehe im Interesse der Rechtsklarheit als Rechtsfolge ausschließlich die Begründung oder Fortführung eines Mietverhältnisses vor. Nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers habe auch in den Fällen, in denen der zur Überlassung verpflichtete Ehegatte Alleineigentümer der Ehewohnung ist, der Abschluss eines Mietvertrags der Regelfall sein sollen. Ohne die Geltung der Jahresfrist auch für den Überlassungsanspruch wäre dem verpflichteten Eigentümer-Ehegatten aber die Möglichkeit genommen, die vom Gesetzgeber für erforderlich gehaltene Absicherung dieses Überlassungsverhältnisses mittels Mietvertrags durchzusetzen.
Für dieses Auslegungsergebnis streiten zudem Gründe der Praktikabilität und Rechtssicherheit sowie Sinn und Zweck der Bestimmung, nicht mietvertraglich geregelte Nutzungsverhältnisse nach Möglichkeit zu vermeiden. Belange des Kindeswohls stünden dem nicht entgegen, weil der Zeitraum von einem Jahr ab Rechtskraft der Scheidung jedenfalls ausreichend sei, um eine Wohnungsüberlassung zu beantragen. Schließlich trage eine klare zeitliche Grenze dem Umstand Rechnung, dass sich die Rechtfertigung des mit § 1568a BGB verbundenen Eingriffs in das Eigentumsgrundrecht des anderen Ehegatten aus der Funktion der Wohnung als Lebensmittelpunkt der Familie ableitet.

Jahresfrist abgelaufen-Pflicht zur Herausgabe der Wohnung

Im vorliegenden Fall sei die Jahresfrist längst abgelaufen, ohne dass die Antragsgegnerin Ansprüche aus § 1568a BGB gerichtlich geltend gemacht hat. Da ihr auch nicht aus anderen Gründen, beispielsweise einer sonstigen Vereinbarung zwischen den Beteiligten, ein Recht zum Besitz an der Wohnung zusteht, ist sie nach § 985 BGB zur Herausgabe der Wohnung verpflichtet (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 10.03.2021, XII ZB 243/20).

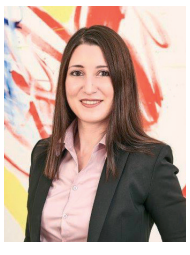

Katharina Karetsou
Dikigoros Thessaloniki,
EU-Anwältin
Tätigkeitsschwerpunkt
Familienrecht

Fotos von Kindern im Internet und den sozialen Medien.

Für Eltern und Einrichtungen wie Kindergärten, Kitas, ist es oft fraglich, ob sie Fotos der Kinder im Internet und den sozialen Medien veröffentlichen können.

Grundsätzlich ist die Weitergabe nicht selbst angefertigter Fotografien beeinträchtigt durch die Urheber- bzw. Lichtbildrechte des Fotografen.

Hier kann ein Verstoß gegen § 72 Abs. 1, 3 UrhG bestehen.

Vervielfältigungen jeglicher Art, Verbreitung und öffentliches Zugänglichmachen im Internet und den sozialen Netzwerken sind nur mit Einwilligung des Fotografen möglich. Der Schutz ist für 50 Jahre gewährt.

Daneben können Persönlichkeitsrechte der abgelichteten Personen und ihr Recht am Bild verletzt sein § 22 KunstUrhG. Das Bildnis einer Person darf nur mit deren Einwilligung öffentlich verbreitet und zur Schau gestellt werden.

Diese wird als rechtsgeschäftliche bzw. rechtsgeschäftsähnliche Erklärung angesehen. Die Erklärung muss vor der Veröffentlichung vorliegen und kann auf bestimmte Medien beschränkt werden. Der Abgelichtete muss also selbst einwilligen.

Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter einwilligen. Gemeinsam sorgeberechtigte Eltern müssen gemeinschaftlich einwilligen.

Wird ein Bild ohne Einwilligung z.B. im Internet veröffentlicht, ergeben sich dieselben Rechtsfolgen wie bei einer Urheberrechtsverletzung.

Der Betroffene kann:
- die Entfernung aus dem Internet bzw. sozialem Netzwerk verlangen
- er kann die künftige Unterlassung verlangen
- Er kann Schadenersatz fordern, da eine Persönlichkeitsverletzung vorliegt. Die Höhe des Schadensersatzes entspricht in der Regel der üblichen Lizenzgebühr für die jeweilige Verwendungsform. § 823 Abs. 1 BGB
- bei besonders schwerwiegenden Eingriffen sind Anwaltskosten zu ersetzen. Dann kann auch zusätzlich Schmerzensgeld gefordert werden.

§ 33 KunstUrhG sieht eine Geld- und Freiheitsstrafe vor. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge muss stets die Einwilligung des anderen Elternteils eingeholt werden.

Unser Tipp:
Vermeiden Sie unnötigen Ärger und achten Sie vor Veröffentlichung auf die Zustimmung und holen Sie diese ein.

Steuerschädlich: Das Überspringen einer Generation

Grundsätzlich besteht bei Überlassung und Schenkung an Kinder ein Steuerfreibetrag von 400.000 € je Kind pro Elternteil § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG. Für Enkelkinder beträgt er 200.000 € § 16 Abs. 1 Nr.3 ErbStG. Für Urenkel stellte sich die Frage, ob sie „Kinder der Kinder" sind oder unter sonstige Personen nach § 16 Abs.1 Nr. 4 ErbStG mit einem Freibetrag von 100.000 € fallen.

Nun übertrug eine Urgroßmutter ihren Urenkeln ein Grundstück. Diese wollten den Freibetrag von je 200.000 € geltend machen, weil eine Generation übersprungen war.

Der BFH hat in einer Entscheidung vom 27.07. 2020 zum Antrag auf Aussetzung der Vollziehung festgestellt, dass es beim Freibetrag von 100.000 € nach § 16 Abs.1 Nr.4 ErbStG verbleibt, wenn Angehörige der dazwischenliegenden Generation noch leben.

Klargestellt hat der BFH in dieser Entscheidung, dass der Begriff Kinder in § 16 Abs.1 ErbStG eindeutig nicht Kindeskinder oder weitere Abkömmlinge sind, sondern Kinder. Und Kinder der Kinder sind gem. § 16 Abs.1 Nr. 3 Erb StG ausschließlich die Enkel und nicht die Urenkel.

Unser Tipp:
Bei jeder Überlassung und Übertragung sollte man vorab die steuerlichen Folgen klären, damit eine steueroptimierte Übertragung erfolgen kann.

Kindesunterhalt bei besonders guten Einkommensverhältnissen

Gemäß § 1601 BGB sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Unterhaltspflichtig sind demnach insbesondere Eltern ihren Kindern gegenüber.

Zu gewähren ist der angemessene Unterhalt, der sich nach der Lebensstellung des Unterhaltsbedürftigen, also dem Kind, richtet.

Zur Bemessung des angemessenen Unterhalts wird die Düsseldorfer Tabelle herangezogen. Diese dient als Richtlinie, um anhand der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und dem Alter des Kindes eine gleichmäßige Behandlung gleicher Lebenssachverhalte zu ermöglichen.

Ermittelt wird der vom Unterhaltspflichtigen zu zahlende Regelbedarf. Etwaiger darüber hinaus gehender Mehrbedarf ist von den Eltern anteilig anhand der jeweiligen Leistungsfähigkeit zu gewähren.

Untergrenze ist der sogenannte Mindestunterhalt, also der Unterhalt, der sich nach der geringsten Einkommensstufe sowie der jeweiligen Altersklasse des Kindes ergibt.

Zur Ermittlung der Obergrenze dient die höchste Einkommensstufe der Düsseldorfer Tabelle, die derzeit bei 5.101,00 € bis 5.500,00 € liegt.
Liegt das Einkommen des Unterhaltspflichtigen über dieser höchsten Einkommensstufe und wird mehr Kindesunterhalt verlangt, als nach der Düsseldorfer Tabelle zu gewähren wäre, so wurde bisher eine konkrete Bedarfsermittlung verlangt. Zum einen, um die Gefahr einer Zweckentfremdung des zu zahlenden Unterhalts zu vermeiden. Zum anderen, da eine pauschale Verallgemeinerung bei der Ermittlung des zu gewährenden Kindesunterhalts bei besonders guten Einkommensverhältnissen der Eltern bisher abgelehnt wurde.

Daran wird nun nicht mehr uneingeschränkt festgehalten.

In seinem Beschluss vom 16.09.2020, Aktenzeichen XII ZB 499/19 hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass eine begrenzte Fortschreibung der Düsseldorfer Tabelle bis zur Höhe des Doppelten des höchsten ausgewiesenen Einkommensbetrages nicht ausgeschlossen ist.

Wird bei besonders guten Einkommensverhältnissen mehr Kindesunterhalt begehrt, als nach der höchsten Einkommensstufe zu zahlen wäre, muss also keine konkrete Bedarfsermittlung mehr erfolgen. Stattdessen besteht (alternativ) nun auch die Möglichkeit einer begrenzten Fortschreibung der enthaltenen Bedarfsbeträge.

Hintergrund ist, dass Kinder grundsätzlich am Lebensstandard der Eltern teilnehmen, soweit sie ihre Lebensstellung von diesen ableiten. Sodass auch bei höheren Einkommen sichergestellt bleiben muss, dass Kinder an einer entsprechenden Lebensführung teilhaben.

Eine Besonderheit beim Kindesunterhalt ist, dass das Kind seinen Bedarf auch dann von den Eltern ableitet, wenn es in der Vergangenheit tatsächlich noch nicht an den besonders guten Verhältnissen teilgenommen hat.

Eine bloße Teilhabe am Luxus des Unterhaltspflichtigen soll dem Kind hingegen weiterhin nicht gewährt werden. Auch soll der Unterhalt nicht zur Vermögensbildung des Kindes dienen.

Dies wird jedoch auch durch die nunmehr mögliche begrenzte Fortschreibung der Düsseldorfer Tabelle weiterhin gewährleistet, da sie lediglich zu einer moderaten einkommensanhängigen Fortschreibung führt.

Und auch die eingangs angesprochene Gefahr einer drohenden Zweckentfremdung wird nunmehr relativiert. Besteht diese doch bereits bei den festgesetzten Unterhaltsbeträgen. Zudem ist der betreuende Elternteil dem Kind gegenüber bezüglich der Verwendung des Kindesunterhalts zur Rechenschaft verpflichtet.

Schließlich können neben den (fortzuschreibenden) Tabellenbeträgen, die den Regelbedarf abdecken weiterhin Bedarfspositionen treten, die hiervon nicht gedeckt sind. Dieser Mehrbedarf ist weiterhin anteilig von den Eltern anhand ihrer Leistungsfähigkeit und nicht allein vom kindesunterhaltspflichtigen Elternteil zu tragen.

Ina Müller vom Berge
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Familienrecht

MALTRY
ANWALTSKANZLEI
ERB- UND FAMILIENRECHT

„Ehebedingte Nachteile“: Was sind deren Folgen für den nachehelichen Unterhalt?

Auch wenn sich seit der Unterhaltsrechtsform im Jahr 2008 grundsätzlich jeder **geschiedene Ehegatte** selbst zu versorgen hat, gibt es auch weiterhin klar definierte Regelungen, die einen Unterhalt für den bedürftigeren Ehegatten vorsehen. Der einkommensstärkere Ehegatte – meist ist dies der Ehemann - hat an die Unterhaltsberechtigte – überwiegend sind dies die Ehefrauen - in Fällen von Kinderbetreuung, Ausbildung, Alter, Krankheit und Arbeitslosigkeit Unterhalt zu leisten. Doch selbst wenn die genannten Kriterien nicht erfüllt sind, muss im Einzelfall dennoch geprüft werden, ob Unterhalt über einen längeren oder auch langen Zeitraum nach der Scheidung **gemäß den ehelichen Lebensverhältnissen „angemessen“** und somit geschuldet ist.

Der Begriff „angemessen“ ist unbestimmt und wirft die Frage auf, ob die finanziell Schwächere auch nach der Scheidung Unterhalt für sich beanspruchen kann. Es erscheint mehr als billig und somit „angemessen“ im Sinne der gesetzlichen Regelung, der geschiedenen Ehefrau zumindest einen gewissen Teil an Unterhalt auch weiterhin zuzusprechen. Die finanziell Schwächere darf **vor allem bei Ehen von langer Dauer** auf den Fortbestand der Unterhaltszahlung vertrauen. Wie ist sodann ein Fall zu beurteilen, bei dem sich die geringfügig verdienende und geschiedene Ehefrau zudem darauf berufen kann, dass sie bei „Hinwegdenken“ der Ehe **heute** ein deutlich höheres Einkommen erzielen könnte? Und dieses höhere Einkommen darauf basiert, dass bei Nichtbestehen der Ehe ein höheres Einkommen aufgrund ununterbrochener beruflicher Entwicklung bezogen werden könnte?

In einem solchem Fall spricht das Recht von **„ehebedingten Nachteile“**. Ehebedingte Nachteile sieht die Rechtsprechung grundsätzlich als gegeben, wenn ein Ehegatte seine Erwerbsbiographie aufgrund Zeiten der Kinderbetreuung und – erziehung, Gestaltung der Haushaltsführung, Pflege Angehöriger etc. - und dies aufgrund eines gemeinsamen Lebensentwurfs - unterbrechen musste. Das Gericht arbeitet hier mit der Figur des „beruflichen Zwillings“ und legt das Gehalt einer **„fiktiv ledigen Erwerbstätigen ohne Kind“** zugrunde. Vereinfacht fragt das Gericht: Was wäre im Erwerbsleben für die Unterhaltsberechtigte möglich gewesen? Hierfür muss das Gericht nachvollziehen können wie sich der Werdegang hypothetisch ohne Ehe mit der praktizierten Rollenverteilung entwickelt hätte. Für den Sachvortrag hilft ein Blick auf die Erwerbsverläufe der KollegInnen bei der früheren ArbeitgeberIn. Können u.a. verpasste Aufstiegsmöglichkeiten, erreichte Zusatzqualifikationen, eine hohe Fortbildungsbereitschaft, die voreheliche stringente berufliche Entwicklung sowie frühere Erfolge dargelegt werden, so geht dies positiv in die richterliche Billigkeitsbetrachtung ein.

Wenn die Unterhaltsberechtigte nun **nachehelich** geringere Einkünfte erzielt, als sie es in einer Situation ohne Ehe, Kinderbetreuung und familiäre Notwendigkeiten tatsächlich erzielen würde, so wird der **Nachteil bejaht**. Die **objektiv gelebte Rollenverteilung**, der sog. tatsächliche **Lebenszuschnitt** muss folglich **„kausal“** für die erlittenen Nachteile sein. Rein objektive Kriterien sind hier maßgeblich – unbedeutend ist, ob der Lebenszuschnitt einvernehmlich erfolgte oder ob phasenweise sogar ein „Drängen zur Erwerbstätigkeit“ vorlag. Die Ermittlung der Umstände kann aufwändig sein, doch ist meist lohnenswert: Die oberste Rechtsprechung hat hier entschieden, dass der Ausgleich der „ehebedingten Nachteile“ der Berechtigten vollumfänglich zukommen soll und nicht nur hälftig. Zudem werden diese Ansprüche nicht befristet und herabgesetzt.

Andererseits wertet die Rechtsprechung eine Erkrankung der Unterhaltsberechtigten, die Folgen des unterschiedlichen Ausbildungsniveaus der Eheleute und weitere schicksalshafte Umstände nicht als „ehebedingte Nachteile“, sondern vielmehr als „schicksalshafte Gegebenheiten“.

Folgendes – stark vereinfachtes - Beispiel erläutert das Thema anschaulich: Die Ehegatten (M und F) lassen sich nach 22 Ehejahren scheiden. F arbeitete vor der Ehe als FinanzbeamtIn und verdiente ca. € 1.800,-. Aufgrund des gemeinsamen Kinder- und Familienwunsches gab sie die Berufstätigkeit nach der Geburt des Kindes auf. Nach einigen Jahren arbeitete sie in geringem Umfang in einer Steuerkanzlei und verdiente dort monatlich ca. € 900.-. Hätte F jedoch ohne Unterbrechung weiter als FinanzbeamtIn gearbeitet, würde sie heute ca. € 2.800,- verdienen. Was kann F nun bei der Scheidung von M erwarten, wenn M ein Nettoeinkommen von ca. € 6.000,- bezieht? Zunächst betrachtet der Richter den Gesamtbedarf der Eheleute € 6.210,- (€ 6.900,- Gesamteinkommen abzgl. 10 % Erwerbsanreiz). Vom hälftigen Bedarf der F in Höhe von € 3.105,- wird deren Einkommen in Höhe von € 900,- abgezogen. Bei Abwägung der einschlägigen Umstände (z.B. Dauer der Ehe, 22 Jahre) spricht das Gericht F sodann aus Billigkeit einen nachehelichen Unterhalt von € 2.205,- für eine Dauer von 7 Jahren zu. Für die Zeit danach beschließt das Gericht einen Unterhalt in Höhe von € 1.900,-; dieser Betrag entspricht dem Ausgleich des ehebedingten Nachteils, den F - aufgrund Berufsaufgabe und konkretem ehelichen Lebenszuschnitt- erhält.

Es bedarf also stets einer sorgfältigen und schlüssigen Herausarbeitung aller konkreten Umstände, denn nur so kann der Richter eine korrekte Billigkeitsabwägung vornehmen. Anders gewendet: Sofern die betrauten RechtsanwältInnen sämtliche relevanten Tatsachen für die ehebedingten Nachteile schlüssig, lückenlos und umfangreich vortragen, kann meist davon ausgegangen werden, dass das Gericht faire Entscheidungen zugunsten der Berechtigten fällt. Es versteht sich, dass standardisierte Lösungen und Entscheidungen selten getroffen werden, vielmehr ist auf den Einzelfall abzustellen. Als auf das Familien- und Erbrecht spezialisierte Kanzlei, verfolgen wir selbstverständlich die neueste Rechtsprechung für Sie und prüfen Ihre persönliche Situation sorgfältig.

Katharina Hirmer
Rechtsanwältin mit Tätigkeitsschwerpunkt im Familienrecht

Maltry Rechtsanwältinnen
Den Kontakt zur Klärung und Bearbeitung Ihrer konkreten Rechtsfragen sowie weitergehende Hinweise finden Sie auf unserer Homepage.
Hohenzollernstraße 89 · 80796 München
Telefon: 089/30 77 91 44 · Telefax: 089/30 77 91 54
Internet: www.rechtsanwaeltinnen.com · E-Mail: maltry@rechtsanwaeltinnen.com
Besprechungen werden telefonisch mit dem Sekretariat, gegebenenfalls auch nach Rücksprache mit der jeweiligen Rechtsanwältin vereinbart.

Allgemeine Bürozeiten
Montags bis Donnerstags
08.30 – 12.00 Uhr und
14.00 – 17.00 Uhr
Freitags
08.30 – 14.00 Uhr
oder nach Vereinbarung